

I. Abschnitt: Wesen und Aufgabe der UB

\$ 1 Selbstverständnis

Die Unabhängigen Bürger Pocking sind eine Gemeinschaft politisch interessierter und engagierter Pockiger Bürger, die es sich zum Ziel gemacht hat, im Stadtrat und außerhalb über bestehende Partei- und Fraktionsgrenzen hinweg zum Wohle der Gesamtgemeinde Pocking zu wirken.

\$ 2 Aufgaben der UB

- (1) Die UB Pocking beteiligt sich an den Kommunalwahlen der Stadt Pocking mit einer eigenen Stadtratsliste, gegebenenfalls mit einem eigenen Bürgermeisterkandidaten.
- (2) Die UB Pocking versuchendes politische Interesse und Bewußtsein der Pockinger zu wecken und zu fördern und starres Partei- und Fraktionsdenken zu bekämpfen.

II. Abschnitt: Mitgliedschaft

\$ 3 Voraussetzungen der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der UB Pocking kann jede(r) Bürger(in) vom vollendeten 16. Lebensjahr an werden, der / die sich zu den in § 1 niedergelegten Grundsätzen bekennt, die Ziele der UB Pocking zu fördern bereit ist und dem / der die bürgerlichen Ehrenrechte nicht aberkannt sind. Zum Vorstandsmitglied können nur Pockiger Bürger gewählt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft in einer politischen Partei steht der Mitgliedschaft bei der UB Pocking nicht im Wege.

\$ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich, der der Vorstandschaft oder der Mitgliederversammlung zuzuleiten ist.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Auf jeder Mitgliederversammlung sind die neu aufgenommenen Mitglieder bekannt zu geben.
- (4) Jedes Mitglied kann durch formlosen Antrag eine Abstimmung der Mitgliederversammlung über eine Entscheidung des Vorstandes bezüglich einer Neuaufnahme herbeiführen. Der Bewerber ist aufgenommen, wenn er bei dieser Abstimmung mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitgliederversammlung erhält.
- (5) Der Vorstand führt ein Verzeichnis über alle Mitglieder der UB Pocking.

\$ 5 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

\$ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- (a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung
- (b) Durch Ausschluss aus der UB Pocking
- (c) Durch Streichung aus der Mitgliederliste gem. § 7 diese Satzung

\$ 7 Ausschuß und Ausschußverfahren

- (1) Ein Mitglied kann aus der UB ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze der UB Pocking verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.
- (2) Von einzelnen oder sämtlichen Ämtern innerhalb der UB Pocking kann ein Mitglied auch schon in weniger schwerwiegenden Fällen enthoben werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch mit einfacher Mehrheit getroffenen Beschluß des Vorstandes von der Mitgliedsliste gestrichen werden, wenn es mit seiner Beitragsleistung um mehr als zwei Monate im Rückstand ist und mindestens zweimal unter Hinweis auf diese Folgen gemahnt worden ist. Die Streichung wird mit Zugang des Beschlusses wirksam.
- (4) Anträge auf Maßnahmen, Absatz (1) oder (2) kann jedes Mitglied in der Mitgliederversammlung oder schriftlich gegenüber dem Vorstand stellen. Ein Mitglied ist ausgeschlossen, wenn dies der Vorstand mit 2/3-Mehrheit oder die Mitgliederversammlung mit mindestens einfacher Mehrheit beschließt.

III. Abschnitt: Organisation der UB Pocking

\$ 8 Sitz

Die UB Pocking hat ihren Sitz in Pocking am Wohnort des jeweiligen Vorstandsvorsitzenden.

\$ 9 Organe

Die Organe der UB Pocking sind:

- (a) die Mitgliederversammlung -
- (b) der Vorstand

\$ 10 Zusammensetzung und Aufgabe der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern der UB Pocking
- (2) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über die Durchführung der in § 2 aufgeführten Aufgaben. Sie wählt den Vorstand und einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf.

\$ 11 Zusammensetzung und Aufgaben des Ortsvorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einen Stellvertreter, dem Kassier, dem Schriftführer sowie maximal 5 Beisitzern.
- (2) Der Vorstand erledigt die laufenden Angelegenheiten.
- (3) Der Vorsitzende des Vorstandes vertritt die UB nach außen und führt den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen. Er hat mindestens zweimal im Jahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (4) Die Entlastung des Vorstandes sowie eine Kassenprüfung haben im zweijährigen Rhythmus stattzufinden.

IV. Abschnitt: Wahlen, Stimmberechtigung und Beschlussfähigkeit

\$ 12 Ladung

- (1) Die Mitglieder sind zur Mitgliederversammlung schriftlich, per Brief oder per Mail, unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche vom Vorsitzenden des Vorstandes zu laden.
- (2) Der Vorstand kann formlos zu Sitzungen einberufen werden.
- (3) Über alle Sitzungen soll ein Protokoll geführt werden.

\$ 13 Wahlen

- (1) Alle Amtsträger der UB Pocking werden auf die Dauer von zwei Jahren in schriftlicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Nach- und Ergänzungswahlen gelten für den Rest der Wahlperiode der übrigen Amtsträger.
- (3) Über jede Wahl ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Abstimmungsleiter unterzeichnet werden muß.
- (4) Gewählt ist wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Gegebenenfalls entscheidet eine Stichwahl.
- (5) Die Vorschriften der Bayerischen Gemeindeordnung und des Bayerischen Gemeindevwahlgesetzes gelten entsprechend.

\$ 14 Stimmberechtigung

- (1) Jedes Mitglied der UB Pocking hat eine Stimme. Auch Amtsträger haben nur eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Es kann nur bei persönlicher Anwesenheit ausgeübt werden.
- (3) Wer mit seiner Beitragsleistung in Verzug ist, ist nicht stimmberechtigt.

\$ 15 Beschlussfähigkeit

Jede Mitgliederversammlung, zu der ordnungsgemäß geladen wurde, ist beschlussfähig.

V. Abschnitt: Schlussbestimmungen

\$ 16 Satzungsänderungen

Eine Änderung oder Aufhebung der Satzung bedarf der Zustimmung von 2/3 der Mitgliederversammlung.

\$ 17 Entsprechende Anwendung von Gesetzen

Sollten sich bei Anwendung dieser Satzung Regelungslücken ergeben, so sind entsprechende Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, des GmbH-Gesetzes, des Aktiengesetzes und des Wohnungseigentumsgesetzes - in dieser Reihenfolge - heranzuziehen.

\$ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Vereinsgründung am 22. April. 1990 in Kraft.

>> Aktuell gültig ist diese Fassung vom 04.10.2020 <<

Anhang Mitgliedsbeitrag

(Gem. Beschluß der Mitgliederversammlung vom 04. April 2001 beträgt der Mitgliedsbeitrag ab 01. Januar 2002 jährlich Euro 20.-.

Der Beitrag ist im voraus jeweils zum 01. Mai des Jahres fällig.